

§1 Fahrberechtigung

Fahrberechtigt sind Personen, die einen Nutzungsvertrag mit Königsbrunner Autoteiler abgeschlossen haben (Teilnehmer). Der Teilnehmer kann sich von einer anderen Person fahren lassen, verpflichtet sich jedoch, vor jeder Fahrt die gültige Fahrerlaubnis einzusehen und sich von der Fahrtüchtigkeit des Fahrers zu überzeugen.

§2 Teilnehmergeinschaft, Beauftragter

Mehrere Teilnehmer können eine Teilnehmergeinschaft bilden; für diese gelten verringerte Sätze gemäß jeweiliger Preisliste. Die Mitglieder einer Teilnehmergeinschaft haften gesamtschuldnerisch für alle Ansprüche, die Königsbrunner Autoteiler aus oder im Zusammenhang mit dem Teilnahmevertrag gegenwärtig oder zukünftig zustehen.

Ist der Teilnehmer eine juristische Person (z.B. als Firma, Verein), kann er Personen (Beauftragte) benennen, die im Namen und auf Rechnung des Teilnehmers Fahrzeuge buchen und nutzen können. Für die Benennung Beauftragter entstehen Kosten laut jeweils gültiger Preisliste. Der Teilnehmer kann die Beauftragungen jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Darüber hinaus hat der Beauftragte die gleichen Rechte und Pflichten wie der Teilnehmer. Der Beauftragte ist durch den Teilnehmer über seine Rechte und Pflichten zu unterrichten. Teilnehmer und Beauftragter haften gesamtschuldnerisch für alle im Zusammenhang mit der Beauftragung und der Nutzung durch den Beauftragten entstehenden Ansprüche.

§3 Kautlon

Die Kautlon dient zur Finanzierung der Fahrzeuge von Königsbrunner Autoteiler sowie als Sicherheit für die Zahlungsverpflichtungen des Teilnehmers. Der hinterlegte Betrag ist unverzinslich und wird vorbehaltlich etwaiger Gegenansprüche von Königsbrunner Autoteiler dem Teilnehmer bei Vertragsende unverzüglich, spätestens aber 2 Monate nach Vertragsende, erstattet. Während der Vertragsdauer ist der Teilnehmer zu einer Aufrechnung mit der Kautlon nicht berechtigt.

§4 Kundenkarte, Zugang zum Buchungssystem

Jeder Teilnehmer erhält eine Kundenkarte, eine Mitgliedsnummer und ein Passwort für das Buchungssystem und damit Zugang zu den Fahrzeugen. Die Kundenkarte bleibt Eigentum von Königsbrunner Autoteiler. Der Verlust der Kundenkarte ist Königsbrunner Autoteiler unverzüglich mitzuteilen.

Nur der Teilnehmer in Person bzw. dessen Beauftragter ist berechtigt, die Kundenkarte zu benutzen.

Mitgliedsnummer und Passwort dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Mitglieder von Teilnehmergeinschaften oder Teilnehmer mit Beauftragten können Mitgliedsnummern und Passwörter auch gemeinsam benutzen. In diesen Fällen dürfen Mitgliedsnummern und Passwörter auch dem anderen Mitglied (Teilnehmer) der Teilnehmergeinschaft oder dem Beauftragten mitgeteilt werden.

§5 Buchungspflicht

Der Teilnehmer verpflichtet sich, vor jeder Nutzung eines Fahrzeugs dieses unter Angabe des Nutzungszeitraums zu buchen.

Der Teilnehmer ist zur Nutzung eines Fahrzeugs nur in dem Zeitraum berechtigt, für den er es gebucht hat. Er hat die Gebühren für den Nutzungszeitraum – unabhängig von der tatsächlichen Nutzung - zu bezahlen. Bei früherer Rückgabe kann ein Teil des Restentgelts durch Königsbrunner Autoteiler gutgeschrieben werden.

§6 Änderung des Buchungszeitraums

Solange der Buchungszeitraum noch nicht angebrochen ist, kann er storniert oder abgekürzt werden. In der jeweils gültigen Preisliste ist geregelt, ob und inwieweit der Teilnehmer dennoch zur Zahlung der Gebühren für den ursprünglichen Buchungszeitraum verpflichtet bleibt. Eine Verlängerung des Buchungszeitraums ist möglich, soweit dem nicht Buchungen anderer Teilnehmer entgegenstehen.

§7 Überschreitungen des Buchungszeitraums

Kann der Teilnehmer den Buchungszeitraum nicht einhalten, so hat er vor Ablauf des Buchungszeitraums diesen zu verlängern bzw. sich um dessen Verlängerung zu bemühen. Ist eine Verlängerung aufgrund einer anschließenden Buchung nicht möglich und wird das Fahrzeug erst mehr als 10 Minuten nach Ende des Buchungszeitraums zurückgegeben, stellt Königsbrunner Autoteiler dem Teilnehmer - vorbehaltlich weitergehender Ansprüche - eine Verspätungsgebühr laut gültiger Preisliste in Rechnung. Bei der Berechnung der Zeitgebühr ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe maßgeblich.

§8 Fahrtantritt, Überprüfen des Fahrzeugs

Kann der Teilnehmer seine gebuchte Fahrt aus Gründen, die nicht bei ihm liegen (z.B. Verspätung des Vormutzers), nicht antreten, erhält er eine Gutschrift gemäß gültiger Preisliste, wenn er den Fall Königsbrunner Autoteiler meldet. Der Verursacher wird mit demselben Betrag belastet.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug vor jeder Nutzung auf technische Mängel, Beschädigungen und grobe Verunreinigungen zu überprüfen. Beschädigungen und technische Mängel, die noch nicht bekannt sind, müssen telefonisch vor Fahrtantritt an die Zentrale unter Angabe des Namens, der Mitgliedsnummer, sowie einer genauen Beschreibung des Schadens gemeldet werden. Grobe Verunreinigungen sind ebenfalls zu melden.

Ein Fahrtantritt ist nur zulässig, wenn der Schaden geringfügig, sowie die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt ist.

§9 Mitführen eines gültigen Führerscheins

Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei jeder Fahrt seine gültige Fahrerlaubnis mitzuführen. Die Berechtigung nach § 1 ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis und die Einhaltung aller darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen gebunden. Bei Entzug, vorübergehender Sicherstellung oder Verlust der Fahrerlaubnis erlischt unmittelbar die Fahrberechtigung nach § 1.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, Königsbrunner Autoteiler von dem Wegfall oder Einschränkungen seiner Fahrerlaubnis unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§10 Behandlung des Fahrzeugs

Der Teilnehmer hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und gemäß den Anweisungen in den Gebrauchsanweisungen (Handbuch), den Fahrzeugunterlagen und den Hinweisen der Fahrzeughersteller zu benutzen. Folgende Nutzungen sind untersagt:

- Geländefahrten
- Teilnahme an Motorsportveranstaltungen
- Fahrschulungen
- Beförderung leicht entzündlicher, giftiger oder sonst gefährlicher Stoffe
- zur Begehung von Straftaten
- sonstige Nutzung, die über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus gehen
- Fahrten unter Einfluss von Alkohol, Rauschmitteln oder Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen
- Fahrten im Rahmen einer gewerblichen Personenbeförderung.

Der Teilnehmer wird regelmäßig die Betriebsflüssigkeiten und den Reifendruck prüfen und das Fahrzeug stets ordnungsgemäß gegen Diebstahl sichern.

§11 Versicherungen

Königsbrunner Autoteiler unterhält für alle Fahrzeuge eine Haftpflicht-, Teilkasko- und Vollkaskoversicherung. Die für die Teilnehmer maßgeblichen Beträge der Selbstbeteiligung sind der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen. Die Versicherungsbedingungen können beim Vorstand eingesehen werden.

§12 Unfälle und Schäden

Unfälle und andere Schäden im Zusammenhang mit den gebuchten Autos sind unverzüglich telefonisch der Zentrale

mitzuteilen. Unfälle sind zusätzlich der Polizei zu melden. Der Teilnehmer ist verpflichtet, alles in seiner Macht stehende zu einer Begrenzung des Schadens zu tun. Die Fortsetzung der Fahrt nach Unfällen oder erheblichen Schäden ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Zentrale zulässig. Der Teilnehmer ist zur aktiven Mithilfe bei der Aufklärung von Unfällen verpflichtet.

§13 Rückgabe

Der Teilnehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug bis zum Ablauf des Buchungszeitraums ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt erst dann als ordnungsgemäß erfolgt, wenn das Fahrzeug mit den vorgeschriebenen Papieren und ordnungsgemäß verschlossen an seinem definierten Parkplatz abgestellt wurde.

Das Fahrzeug ist sauber zu hinterlassen. Werden Fahrzeuge unverhältnismäßig verschmutzt abgestellt, wird eine Reinigungsgebühr gemäß gültiger Preisliste erhoben. Die Fahrzeuge sind nach der Nutzung mit einem mindestens zu ¼ befüllten Tank abzustellen.

§14 Quernutzung

Der Teilnehmer kann Fahrzeuge anderer, mit Königsbrunner Autoteiler zusammenarbeitender Organisationen, benutzen (im folgenden Quernutzung genannt), es sei denn, es liegen wichtige Gründe, wie z.B. Vertragsverletzungen, vor, die eine Untersagung der Quernutzung rechtfertigen. Das Quernutzungsinteresse muss über Königsbrunner Autoteiler angemeldet werden. Die Quernutzung findet zu den Vertragsbedingungen und Preisen der jeweils fahrzeuggebenden Organisation statt. Der Teilnehmer stellt Königsbrunner Autoteiler von allen Forderungen frei, die sich aus der Quernutzung ergeben.

§15 Zahlungsziel, Zahlungsverzug

Königsbrunner Autoteiler oder ein durch Königsbrunner Autoteiler beauftragter Dienstleister zieht die Rechnungsbeträge nach Erteilung einer Einzugsermächtigung vom Konto des Teilnehmers ein. Belastet die Bank den Rechnungsbetrag zurück, so hat der Teilnehmer die entstehenden Kosten und eine Bearbeitungsgebühr laut Preisliste zu zahlen. Im Fall der Rückbelastung (sowie bei Zahlungsverzug, wenn der Teilnehmer per Überweisung zahlt) kann Königsbrunner Autoteiler Mahngebühren und Verzugszinsen laut jeweils gültiger Preisliste berechnen.

§16 Haftung von Königsbrunner Autoteiler

Königsbrunner Autoteiler haftet für Schäden, die der Teilnehmer oder dessen Beauftragter im Rahmen der Buchung oder Benutzung des Fahrzeugs erleidet, außerhalb der versicherten Halterhaftung nur, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig von Königsbrunner Autoteiler verursacht oder eine kardinale Vertragspflicht schuldhaft verletzt wurde.

§17 Haftung der Teilnehmer

Der Teilnehmer haftet, wenn und soweit nicht die Versicherung eintrittspflichtig ist, für alle Schäden, die sich aus einer Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften, der AGB, der Versicherungsbedingungen oder der Bedienungshinweise in den Gebrauchsanweisungen (Handbuch) und in den Fahrzeugunterlagen ergeben.

§18 Vertragsstrafen, Schadenspauschalierungen

In folgenden Fällen ist der Teilnehmer - ungeachtet weitergehender Ansprüche von Königsbrunner Autoteiler - zur Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß gültiger Preisliste verpflichtet:

- Überlassung eines Fahrzeugs an einen Nichtberechtigten
- Nichtmeldung von Schäden vor Fahrtantritt und während des Nutzungszeitraums
- Nichtmeldung von Wegfall oder Einschränkung der Fahrerlaubnis
- Nichtrückgabe der Kundenkarte

Bei Verlust oder Beschädigung der Kundenkarte gelten die Kostensätze gemäß Preisliste - ungeachtet weitergehender Ansprüche von Königsbrunner Autoteiler Dem Teilnehmer bleibt

der Nachweis eines niedrigeren, Königsbrunner Autoteiler der eines höheren Schadens vorbehalten.

§19 Kündigung, Sperre, fristlose Kündigung

Sowohl Königsbrunner Autoteiler als auch der Teilnehmer können jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Vertragsverhältnis schriftlich unter Einhaltung einer **Kündigungsfrist von 3 Monaten** zum Monatsende kündigen.

Die Kündigung des Teilnehmers ist nur wirksam, wenn alle Kundenkarten spätestens bei Vertragsende zurückgegeben werden, ansonsten verlängert sich die Laufzeit des Vertrags um jeweils einen Monat.

Aus wichtigem Grund - insbesondere wenn der begründete Verdacht einer schwerwiegenden Vertragsverletzung besteht - kann Königsbrunner Autoteiler eine **sofortige Sperre** aussprechen mit der Folge, dass das Buchungs- und Nutzungsrecht bis zur Aufhebung der Sperre oder einer Beendigung des Teilnahmevertrags ruht. Bei Aufforderung durch Königsbrunner Autoteiler ist der Teilnehmer verpflichtet, die Kundenkarten unverzüglich unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts an Königsbrunner Autoteiler zurückzugeben.

Königsbrunner Autoteiler kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund **fristlos kündigen**. Dies gilt insbesondere bei einem erheblich vertragswidrigen Gebrauch eines Fahrzeugs oder bei Zahlungsverzug trotz zweimaliger Mahnung. Der Teilnehmer ist in diesem Fall auch ohne Aufforderung verpflichtet, die Kundenkarten unverzüglich unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts an Königsbrunner Autoteiler zurückzugeben.

§20 Änderungen der Vertragsbedingungen

Königsbrunner Autoteiler kann die Vertragsbedingungen zum Anfang eines Monats ändern. Änderungen treten 8 Wochen nach Bekanntgabe durch Versand an die Teilnehmer in Kraft. Es gilt das Datum des Poststempels.

Ist der Teilnehmer mit einer Änderung der Vertragsbedingungen nicht einverstanden, so kann er den Teilnahmevertrag außerordentlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen mit Wirkung auf den Zeitpunkt, in dem die Vertragsänderung wirksam wird.

§21 Teilnehmersammlung

Königsbrunner Autoteiler berät sich regelmäßig mit den Teilnehmern über grundlegende Fragen der Geschäftspolitik und die Tarifstruktur.

§22 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch der Bestand des Vertrags im übrigen nicht berührt.

Gültig ab 1. November 2015

Alle vorherigen Nutzungsbedingungen verlieren mit diesem Datum ihre Gültigkeit.

